

Die Rechte von behinderten Menschen

1. Die Begriffe „Behinderung“ und „Schwerbehinderung“

Der Begriff **Behinderung** wird in § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX wie folgt definiert:

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das **Lebensalter typischen Zustand** abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“

Auf die Ursache der Behinderung kommt es dabei nicht an. Durch die genannte zeitliche Beschreibung „länger als sechs Monate“ unterscheidet sich die Behinderung von der Krankheit. Aufgrund der Aussage „vom Lebensalter typischen Zustand“ kann man erkennen, dass die gleiche Behinderung unterschiedlich in Abhängigkeit vom vorliegenden Lebensalter gewertet wird.

Eine Art der Behinderung ist die chronische und innere Erkrankung, wobei es häufig keine eindeutige Abgrenzung zwischen den einzelnen Arten von Behinderung gibt. Meist liegen –wie auch bei der COPD- Begleit-Erkrankungen vor.

Schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX sind behinderte Menschen, die die Durchführung eines Anerkennungsverfahrens beantragt und durchlaufen haben und eine amtliche Dokumentation ihrer Behinderung verfügen, nämlich einen Feststellungsbescheid und den Schwerbehindertenausweis.

Die Versorgungsämter bzw. die Gemeindeverwaltung stellen fest, ob eine Schwerbehinderung vorliegt. Dabei wird die Auswirkung der Funktionsbeeinträchtigung als Grad der

Behinderung (GdB) in Zehnerschritten von 20 bis 100 festgestellt. Normale Alterserscheinungen werden nicht als Behinderung anerkannt.

Eine Schwerbehinderung besteht ab einem Grad der Behinderung von 50.

Die Feststellung erfolgt aufgrund schriftlicher Unterlagen und nach Aktenlage. Es werden alle ärztlichen Unterlagen, aber auch Krankenhausberichte und Rehabilitationsverfahren zugrunde gelegt. Viele behandelnde Ärzte nennen in den Befundberichten nur Diagnosen und beschreiben nicht die Auswirkungen. Dies führt oftmals zu Ablehnungen bzw. zu niedrigeren Bewertungen. Insofern ist es immer notwendig, dass man selbst einen Bericht über die Auswirkungen schreibt und beilegt, in dem man drastisch formuliert, welche Beeinträchtigungen man hat.

2. Grad der Behinderung (GdB)

Für Laien ist es kaum möglich, festzustellen, wie hoch der GdB sein wird. Das liegt daran, dass bei mehreren Behinderungen die jeweilige Einzel-GdB nicht zu einem Gesamt-GdB addiert werden dürfen. Gerade Lungenkranke haben etliche Begleit-Erkrankungen.

Man kann nach einer Faustregel in etwa so rechnen:

Die schwerste Behinderung wird – entsprechend dem Tabellenwert der „Anhaltspunkte“ – mit dem vollen Grad bewertet (z. B. mit 50 GdB), die zweitschwerste Behinderung mit 1/2 des Grades (z. B. 1/2 von 40 GdB = 20 GdB), die drittschwerste Behinderung mit 1/3 des Grades (z. B. 1/3 von 30 GdB = 10 GdB). Gesamt-GdB wäre im Beispiel = 50 + 20 + 10 = 80 GdB.

Außerdem ist die GdB-Einstufung auch von der **bleibenden** Leistungsbeeinträchtigung abhängig. Das Versorgungsamt kann im Rahmen einer erneuten Prüfung auch anerkannte Behinderungen wieder aberkennen oder als geringer einstufen, wenn sich eine Besserung ergeben hat (Transplantierte). Dagegen kann bei einer wesentlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes ein Behinderungsantrag oder ein Verschlechterungsantrag gestellt werden.

Im folgenden werden einige Erkrankungen im Hinblick auf ihre Einordnung in die GdB/MdE-Tabelle vorgestellt:

Krankheiten der **Atmungsorgane** wie z. B. COPD, Bronchiekstenen, Lungenemphysem, Lungenfibrose mit dauernder Einschränkung der Lungenfunktion **geringen** Grades, d. h. die Messwerte der Lungenfunktionsprüfung ergeben einen bis zu **1/3** niedrigeren Wert als der Sollwert (FEV 1 < als 66 %) und die Blutgaswerte sind im Normbereich

20 – 40 %

mittleren Grades, d. h. die Messwerte der Lungenfunktionsprüfung ergeben einen bis zu **2/3** niedrigeren Wert als der Sollwert (FEV 1 zwischen 66 % und 33 %), respiratorische Partialinsuffizienz

50 – 70 %

schweren Grades, d. h. die Messwerte sind **mehr als 2/3** niedriger als die Sollwerte (FEV 1 < 33 %),

respiratorische Globalinsuffizienz; Atemnot bereits bei leichtester Belastung oder in Ruhe

80 – 100 %

Diabetes mellitus (Typ II)

Ohne Tabletteneinnahme

10 %

mit Tabletteneinnahme

20 %

mit Insulinbehandlung

30 %

Krankheiten des Herzens

Für die Bemessung des GdB/MdE-Grades ist weniger die Art einer Herz- oder Kreislauferkrankung maßgeblich als die je nach Stadium des Leidens unterschiedliche Leistungseinbuße (GdB/MdE-Grad von 0 bis 100 % möglich).

Andere Erkrankungen wie Sehschwäche, Hörschwäche u. a. können den Grad der Behinderung ebenfalls erhöhen. Dabei kommt es stets auf den Einzelfall an.

3. Merkzeichen

Ab einem GdB von mindestens 50 liegt eine Schwerbehinderung vor, die die Erteilung eines Schwerbehindertenausweises rechtfertigt.

In ihm wird der Grad der Schwerbehinderung sowie nach Ursache oder Art der Behinderung gewisse **Merkzeichen** vermerkt. Mit diesem Ausweis kann der schwerbehinderte

Mensch belegen, welche Recht und Nachteilsausgleiche ihm nach dem SGB IX oder nach anderen Vorschriften zustehen.

Für Atemwegserkrankungen sind folgende Merkzeichen von Interesse:

3. a) AG = außergewöhnlich gehbehindert

aa) Parkerleichterungen

Schwerbehinderte mit dem Ausweismerkzeichen „aG“ können einen EU-einheitlichen Parkausweis beantragen, der Parkerleichterungen vorsieht.

Der Parkausweis erlaubt:

- Parken auf den für Schwerbehinderte reservierten Parkplätzen, die mit dem Schild mit RollstuhlfahrerInnen-Symbol gekennzeichnet sind
- Parken an Parkuhren/Parkautomaten ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung
- Parken im eingeschränkten Halteverbot bis zu drei Stunde mit Parkscheibe
- Parken auf Anwohnerparkplätzen bis zu drei Stunden mit Parkscheibe
- Parken in Fußgängerzonen während der Ladezeiten
- Parken in verkehrsberuhigten Zonen außerhalb der gekennzeichneten Flächen, wenn der Durchgangsverkehr nichtbehindert wird.

Auch kann man sich Parkflächen in der Nähe der Wohnung oder des Arbeitsplatzes beim Straßenverkehrsamt reservieren lassen (ohne Rechtsanspruch).

Dies kommt in Betracht, wenn

- Parkplatzmangel besteht
- In zumutbarer Nähe kein Abstellplatz verfügbar ist
- Kein Halteverbot besteht

- Ein zeitlich begrenztes Parksonderrecht (z.B. Arbeitsplatz) nicht ausreicht

Auch kann man sich Parkflächen in der Nähe der Wohnung oder des Arbeitsplatzes beim Straßenverkehrsamt reservieren lassen (ohne Rechtsanspruch).

Dies kommt in Betracht, wenn

- Parkplatzmangel besteht
- In zumutbarer Nähe kein Abstellplatz verfügbar ist
- Kein Halteverbot besteht
- Ein zeitlich begrenztes Parksonderrecht (z.B. Arbeitsplatz) nicht ausreicht

ab) Kraftfahrzeugsteuerermäßigung:

Das Kraftfahrsteuergesetz gewährt unter bestimmten Voraussetzungen steuerliche Vergünstigungen in Form von Steuerbefreiungen bzw. Steuerermäßigungen für schwerbehinderte Halter von Kraftfahrzeugen.

Die Steuerbefreiung wird schwerbehinderten Menschen auf schriftlichen Antrag gewährt, wenn sie hilflos, gehörlos oder **außergewöhnlich gehbehindert** sind.

ac) Beförderung im öffentlichen Personenverkehr

Diesem Personenkreis steht neben der Steuerbefreiung zusätzlich das Recht auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Verkehr in ganz Deutschland (ohne IC, ICE) zu (nach Erwerb einer Wertmarke beim Versorgungsamt von 80 € für ein Jahr oder 40 € für ein halbes Jahr).
Der

ad) sonstige Erleichterungen

- in zahlreichen Gemeinden gibt es für diesen Personenkreis einen kostenlosen Fahrdienst

- Übernahme der Fahrtkosten zur ambulanten Behandlung in besonderen Fällen durch die Krankenkasse
- Unentgeltliche Beförderung der Begleitperson im internationalen Eisenbahnverkehr

3. b) G = in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt

Schwerbehinderte Personen, die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr **erheblich beeinträchtigt** (Merkmal „G“) oder blind sind, können auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 % für Fahrzeuge erhalten.

Anstelle der Kraftfahrzeugsteuerermäßigung kann dieser Personenkreis das Recht auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr in Anspruch nehmen (nach Erwerb einer Wertmarke beim Versorgungsamt von 80 € für ein Jahr oder 40 € für ein halbes Jahr).

Die behinderte Person hat insoweit ein Wahlrecht. Unentgeltliche Beförderung und Kraftfahrzeugsteuerermäßigung schließen sich in diesen Fällen gegenseitig aus.

Die Steuervergünstigung wird nur für ein Fahrzeug gewährt, das auf die **behinderte** Person **zugelassen** ist; es ist nicht erforderlich, dass der behinderte Fahrzeughalter eine Fahrerlaubnis besitzt (z. B. bei einem behinderten minderjährigen Kind).

3. c) B = ständige Begleitung erforderlich

Schwerbehinderte mit dem Ausweiskennzeichen B haben das Recht einer unentgeltlichen Beförderung

- einer Begleitperson
- des Handgepäcks, eines Krankenfahrstuhles oder sonstiger orthopädischer Hilfsmittel
- eines Hundes

im öffentlichen Nah- und Fernverkehr (ohne Sonderzüge und Sonderwagen). Die Begleitperson kann **ohne Kilometerbegrenzung**

frei fahren, auch wenn der schwerbehinderte Mensch selbst bezahlen muss (im IC und ICE).

Eine unentgeltliche Beförderung der Begleitperson wird auch bei innerdeutschen Flügen der Lufthansa und Regionalverkehrsgesellschaften durchgeführt.

Das Merkzeichen B bedingt **nicht**, dass eine Begleitperson zwingend immer mit dabei ist. Es liegt also in der Entscheidung des schwerbehinderten Menschen selbst, ob er von einer Begleitung Gebrauch macht. Bei einer Begleitung, die nicht der Ehepartner ist, können deren Kosten von dem Schwerbehinderten steuerlich angesetzt werden. Z. B., wenn eine schwerbehinderte Person mit Freund(in) verreist und die Kosten trägt, können diese bei der Steuererklärung als Krankheitskosten angesetzt werden.

Weitere Rechtsansprüche

Im Folgenden werden Rechts(Ansprüche) dargelegt, die für den Personenkreis sauerstoffabhängiger Menschen wichtig sind. Es werden dabei sowohl Ansprüche erläutert, die Personen mit Sauerstoff unmittelbar betreffen als auch Ansprüche, die dem Personenkreis als Schwerbehinderte zustehen.

Einkommensteuer- und arbeitsrechtliche Ansprüche werden ebenso wie Abhandlungen über Ansprüche bei Rehabilitationsmaßnahmen wegen ihrer Komplexität und ihres Umfangs in separaten Ausführungen dargestellt. (Für die inhaltliche Richtigkeit der Beiträge wird keine Gewähr übernommen).

Zubehör wie z. B. Nasenbrillen und Wasserfallen gehören ebenfalls zur notwendigen Ausstattung.

Sauerstoff im Auto

Sauerstoff im Auto mitnehmen ist für den privaten Gebrauch erlaubt, auch die Nutzung der Geräte laut: GGVS (Gefahrgutverordnung - Straße) Anlage A/BRNr. (Randnummer) 2009 und 10603! Das bedeutet, dass Sauerstoff im Auto transportiert werden darf, z. B. in einem 20 l Tank. Voraussetzung ist, dass dieser mit Spanngurten gegen axialen und koaxialen Sturz gesichert ist (senkrecht und waagrecht befestigt ist). Für Entlüftung und Belüftung (bitte das Seitenfenster einen Spalt öffnen) ist zu sorgen. Wegen der Explosionsgefahr von Sauerstoff darf im oder um das Auto herum weder geraucht noch offenes Feuer angezündet werden.

Achtung: Sterilwasser wird von den meisten KK nicht als notwendig angesehen!

Übernahme der Stromkosten bei häuslichem Konzentrator

Die häuslichen Konzentratoren sind wahre Stromfresser; deshalb sollte versucht werden, diese Kosten von der Krankenkasse ersetzt zu bekommen.

Zitat aus dem Urteil des Bundessozialgerichts zur Kostenerstattung aller anfallenden Betriebskosten eines medizinischen Hilfsmittels: „Wenn dagegen die Leistungspflicht der KK für ein Hilfsmittel feststeht, gehört es nur zur vollständigen Leistungserbringung, wenn auch anfallende Betriebskosten übernommen werden.“

Wichtig ist auch diese Aussage des BGS:

„Der Anspruch auf ein Hilfsmittel umfasst nach der Rechtsprechung aber noch weitgehend alles, was erforderlich ist, um dem Versicherten den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Hilfsmittels zu ermöglichen. Soweit zum Betrieb eines Gerätes, das als Hilfsmittel geleistet wird, auch eine Energieversorgung gehört, ist dies ebenfalls von den Krankenkassen zu übernehmen.“

Bei der Ermittlung des Verbrauchs sollte man wie folgt vorgehen:

1. Ermittlung des am Gerät angebrachten Typenschildes den KW Verbrauch des Geräts pro Stunde (oder Bedienungsanleitung oder Anruf beim Gerätelieferanten)
2. Vom behandelnden Arzt die benötigte Zeit der Sauerstoffsubstitution bescheinigen lassen
3. den KW Preis vom Stromlieferanten erfahren

Nun wird einfach gerechnet:

$\text{KW Stundenverbrauch} \times \text{KW Preis} \times \text{Stundennutzung des Geräts} \times 365 \text{ Tage} = \text{Kosten des Stromverbrauchs im Jahr.}$

Nun die Krankenkasse anschreiben und um rückwirkende Übernahme der Kosten bitten.

Beilegen:

Nachweis des Strompreises pro KW
Nachweis des Geräteverbrauchs
Original der ärztlichen Bescheinigung
Berechnung

Die Bezahlung einer Pauschale sollte nur akzeptiert werden, wenn sie in etwa den richtigen Kosten entspricht. Diese belaufen sich erfahrungsgemäß auf 40-50 €im Monat.

Manche Krankenkassen unterstellen z. B. wegen der unterschiedlichen Strompreise einen pauschalen Strompreis je KW. Dies sollte auch akzeptiert werden, wenn dadurch die Kosten in etwa gedeckt sind.

Urlaubsversorgung mit Sauerstoff

Einen Tank mit Flüssigsauerstoff kann man sich in Deutschland oder im europäischen Ausland an seinen Urlaubsort liefern lassen. Eine rechtzeitige (ca. 2 Monate vorher) Abstimmung ist dabei mit der Lieferfirma und der Krankenkasse (Übernahmeanteil) abzustimmen.

Die meisten Krankenkassen übernehmen im Inland einmal im Jahr die Kosten für einen bis zu drei Wochen dauernden „allgemein üblichen Urlaub“. Bei einem Inselurlaub wird i.d.R. ein Zuschlag erhoben.

Urteil des Bundessozialgerichts vom 26. Juni 1990

Az.: 3 RK 26/88

Achtung: Sterilwasser wird von den meisten KK nicht als notwendig angesehen!